

VertretungsNetz und Heimaufenthaltsgesetz – Über die Lösung komplexer Probleme in einem komplexen Arbeitsfeld

© Reinhard Kreissl, IRKS, November 2008

Ich werde heute zu Ihnen über das Heimaufenthaltsgesetz sprechen und dabei die Arbeit des Vertretungsnetz loben. Das bedeutet allerdings nicht, dass Sie hier eine Lobrede zu hören bekommen. Wie der Titel des Vortrags bereits andeutet, geht es um komplexe Probleme in einem komplexen Arbeitsfeld. (VertretungsNetz und Heimaufenthaltsgesetz – Über die Lösung komplexer Probleme in einem komplexen Arbeitsfeld, so der Titel meines Vortrags). Ich habe diese Formulierung mit Bedacht gewählt. Bei komplexen Problemen geht es zunächst einmal darum zu verstehen, was das Problem eigentlich ist: d.h. es geht um kognitiven Erkenntnisgewinn bevor man sich um Fragen normativer Angemessenheit kümmern kann. Wäre es eine rein normative Frage, so genügte es, wenn das Heimaufenthaltsgesetz aus einem Satz bestünde: Es ist verboten, Menschen, auch wenn sie Bewohner von Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege sind, in ihrer Freiheit zu beschränken. Damit aber ist es, wie wir alle wissen, nicht getan.

Ich möchte versuchen, das Heimaufenthaltsgesetz als Beispiel für einen bestimmten Typus von Verrechtlichung zu beschreiben, der dem traditionellen Recht, so wie wir es kennen, gewisse Probleme bereitet. Daraus ergibt sich für diejenigen, die ein solches Gesetz zu entwickeln haben, aber auch für diejenigen, die mit der Umsetzung dieses Gesetzes befasst sind, also in erster Linie den Mitarbeiterinnen der Bewohnervertretung eine große Herausforderung. Wie auf diese Herausforderung reagiert wird und was das für das Recht und diejenigen, die es anwenden müssen, bedeutet, will ich aus der Perspektive eines rechts- und gesellschaftstheoretisch interessierten Soziologen mit minderem juristischen Verstand beleuchten. Sie hören also heute Überlegungen aus einer vielleicht etwas ungewohnten, aber wie ich hoffe, vielleicht doch anregenden Perspektive.

Lassen Sie mich zunächst etwas über den rechtspolitischen Kontext des Heimaufenthaltsgesetzes sagen. Der Auslöser der Initiative, ein Heimaufenthaltsgesetz zu verabschieden, war eine sogenannte Menschenrechtslücke. Die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen befinden sich rechtlich gesehen freiwillig in den Einrichtungen, in denen sie leben. Im Gegensatz etwa zu Strafgefangenen gibt es hier keine rechtliche Grundlage, die es gestatten würde, gegen den Willen der Betroffenen, freiheitsbeschränkende Maßnahmen einzusetzen. Dennoch entwickeln sich in den Einrichtungen der Pflege von alten und behinderten Menschen immer wieder Situationen, in denen eine meist vorübergehende Freiheitsbeschränkung auch gegen deren Willen erforderlich ist, um einer Selbst- oder Fremdgefährdung vorzubeugen. Dies geschah bisher – wie man so schön sagt – im rechtsfreien Raum.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der hier zu berücksichtigen ist, betrifft die Zuständigkeit im Politikfeld Pflege. Die liegt eigentlich bei den Ländern und es gibt unterschiedliche regionale Regime der Aufsicht über die Einrichtungen. Auch hatten einige Bundesländer geplant, ein eigenes Heimaufenthaltsgesetz zu verabschieden. Da Menschenrechtsfragen – und um die geht es ja bei diesem Gesetz in gewisser Weise – Verfassungsfragen sind und für Verfassungsfragen der Bund zuständig ist, gibt es jetzt ein einheitliches Heimaufenthaltsgesetz, das in allen Bundesländern gleich angewendet werden sollte. Wir haben es beim Heimaufenthaltsgesetz also mit einem Gesetz zu tun, das den

länderspezifischen Regelungen und den Landespflegegesetzen quasi aufsitzt – eine Konstruktion, die, wie sich bei der Umsetzung erwies, nicht ohne Probleme ist.

Da wir schon beim Aufzählen der Probleme sind: Das Heimaufenthaltsgesetz zielt auf eine Regelungsmaterie oder einen Handlungsbereich, deren Problematik man doppelt bestimmen kann. Einerseits reiht sich dieses Gesetz ein in eine historisch lange Reihe von Vorhaben, die darauf abzielen, die sogenannten besonderen Gewaltverhältnisse zu konstitutionalisieren. Das begann in der Fabrik, setzte sich fort beim Strafvollzug und den psychiatrischen Anstalten, führte über den Bereich der Schule und andere mehr oder weniger geschlossene Einrichtungen und erfasste schließlich auch den Binnenbereich von Ehe und Familie. Gemeinsam ist all diesen Verrechtlichungsschüben, dass sie ein Sozialverhältnis zwischen einzelnen Akteuren, das durch quasi naturwüchsige Machtunterschiede geprägt ist, unter die Herrschaft des Rechts bringen. Der normative Sinn dieser Verrechtlichung besteht darin, den weniger Mächtigen oder Herrschaftsunterworfenen die Position eines Rechtssubjekts zu verschaffen, sie mit den Mitteln des Rechts zu Personen zu machen, die nicht mehr den natürlichen Machtverhältnissen ausgeliefert sind.

Das Heimaufenthaltsgesetz reiht sich also einerseits in diese ehrwürdige Geschichte der Verrechtlichung von gesellschaftlich gegebenen oder bürokratisch strukturierten Machtverhältnissen ein.

Andererseits haben wir es hier aber auch gleichzeitig mit einem Prozess zu tun, den man als Verrechtlichung lebensweltlicher Beziehungen oder lebensweltlich strukturierter Problemlagen bezeichnen kann. Was heißt das? Nimmt man etwa das Beispiel der Familie, so kann man zeigen, dass die Mitglieder dieses Sozialverbandes (den manche spöttisch auch als die kleinste terroristische Einheit des Staates bezeichnet haben) aufgrund ihrer individuellen Wünsche, Bedürfnisse und Empfindungen handeln. Es geht hier nicht um vertragliche Beziehungen etwa zwischen Eltern und Kindern oder Ehegatten, sondern um die Aushandlung von persönlichen Vorstellungen auf der Basis gegenseitiger Anerkennung in konkreten Situationen. Gefragt sind also mehr Empathie, Einfühlungsvermögen, Zuwendung, Verständnis und Rücksichtnahme, als Orientierung an formalrechtlich strukturierten Ansprüchen und Verpflichtungen. Wenn es einen Streit zwischen Eltern und Kindern gibt, dann sollte die Lösung darin bestehen, dass sie sich wieder vertragen und nicht darin, dass sie einen rechtlich verbindlichen Vertrag abschließen.

Der Bereich, in den das Heimaufenthaltsgesetz eingreift, zeigt eine ähnliche Struktur. Pflegearbeit ist immer lebensweltlich verankert. Die zu pflegenden Personen sind nicht nur Rechtssubjekte und Vertragspartner, sondern an der Schnittstelle von Personal und Bewohner wird lebensweltlich agiert. Das bringt, wie man aus vielen Studien weiß, eine Vielzahl von Problemen mit sich, die letztlich alle auf die Frage hinaus laufen: kann man Zuneigung und Sorge für den anderen als professionelle Dienstleistung organisieren?

Ich hatte eingangs darauf hingewiesen, dass es im Bereich, in dem das Heimaufenthaltsgesetz seine Wirkung entfalten soll, zunächst darum geht, kognitive Erkenntnisgewinne zu erzielen, bevor man zu normativ rechtlichen Lösungen vordringt. Man muss also verstehen, was die eigentlichen Probleme sind, die mit Hilfe des Rechts gelöst oder bearbeitet werden sollen. Nimmt man nun die hier kurz skizzierte Problematik zum Ausgangspunkt, dann kann man die Konstellation, in der Freiheitsbeschränkungen im Bereich der Pflege als Problem auftauchen, wie folgt erfassen: Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege sind auf der einen Seite

rechtlich definierte und bürokratisch strukturierte Organisationen, auf der anderen Seite sind sie Orte, an denen hilfsbedürftige Menschen die emotionale Zuwendung und praktische Unterstützung erhalten sollen, die sie an anderen Orten aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht mehr bekommen können. Auf der Suche nach den eigentlichen und unmittelbaren Problemen landet man dann sehr schnell bei den Aufgaben und der Rolle des Pflegepersonals. Die Mitarbeiter in den Pflegeeinrichtungen stehen vor der doppelten Herausforderung einerseits den Betrieb nach den vielfältigen und teilweise widersprüchlichen Regelungen einer formalen Organisation aufrechtzuerhalten, andererseits den Bewohnern gegenüber individuell und menschlich angemessen zu reagieren, auf ihre Bedürfnisse einzugehen und eine lebenswerte Umgebung für sie zu schaffen.

Jeder der in einer solchen Einrichtung schon einmal gearbeitet oder sich näher mit der Funktionsweise von großen Pflegeeinrichtungen und den beruflichen Problemen der sogenannten People-processing Professions beschäftigt hat, weiß was es heißt, diese beiden Anforderungen im eigenen Arbeitsalltag unter einen Hut zu bringen. Die Arbeit des Pflegepersonals findet unter Bedingungen knapper Ressourcen statt: Zeit, Personal, Ausstattung sind immer zu knapp bemessen und die täglichen Routinen erlauben es nicht, auf die oft sehr eigenwillig erscheinenden Wünsche und Vorstellungen der individuellen Bewohner einzugehen. Aus dieser Perspektive erscheinen freiheitsbeschränkende Maßnahmen als eine Form der Problemlösung. Das heißt, wenn ich es nicht mehr schaffe, einem Bewohner die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, die es bräuchte, um eine angemessene Situation zu schaffen, dann kann ich diesen Menschen durch eine freiheitsbeschränkende Maßnahme sozusagen vorübergehend aus dem Verkehr ziehen, um die erforderlichen sonstigen Aufgaben zu bewältigen.

Die Situation des Pflegepersonals lässt sich als Kombination aus widersprüchlichen Anforderungen beschreiben: Einerseits soll dafür gesorgt werden, dass die Bewohner sicher, sauber, satt und zufrieden sind, andererseits gilt es, jedes Risiko zu vermeiden und in der knapp bemessenen Zeit die Dinge zu erledigen, die das Pflegeregime vorschreibt.

Es kommt in dieser Situation zum Einsatz problematischer Mittel. Die Bewohner werden medikamentös sediert, sie werden mechanisch fixiert, die Türen von Zimmern werden abgeschlossen, es werden Vorsorgemaßnahmen unterschiedlichster Art getroffen, die darauf abzielen, den Eintritt eines möglichen Schadens zu verhindern und die anfallenden Arbeiten der Pflege in der zur Verfügung stehenden Zeit mit den vorhandenen Mitteln zu erledigen. Das alles aber geschah bisher unter dem Vorbehalt des Verbotenen.

Das ist im Übrigen keineswegs ungewöhnlich oder eine Besonderheit des Pflegeheims. Es kann hier nicht darum gehen, einen Bereich wie die Pflege sozusagen unter den Generalverdacht des rechtswidrigen Handelns zu stellen. Man weiß aus vielen Untersuchungen, dass es in allen Organisationen und Betrieben zwei Codes der professionellen Tätigkeit gibt: Einen offiziell-formellen und einen inoffiziell-informellen. Auch die Alltagssprache kennt diese Unterscheidung. Man spricht von „Dienst nach Vorschrift“ wenn man zum Ausdruck bringen will, dass eine Behörde, eine Firma oder eine sonstige Organisation den eigenen Betrieb zum Erliegen bringen will. Das heißt, wenn man die eigene Tätigkeit streng nach Vorschrift erledigt, dann bricht der Laden zusammen.

Die aus soziologischer Sicht triviale Einsicht, dass die offizielle Seite einer Institution mit der praktischen Tätigkeit der Organisationsmitglieder nicht allzu viel zu tun haben muss, gewinnt allerdings an Brisanz, wenn, wie im Bereich der Pflegeeinrichtungen, die Bewohner dabei in erheblichen Maße in ihren vitalen Grundrechten eingeschränkt werden.

Legen wir an dieser Stelle eine kurze Zwischenbetrachtung ein: Will ich den Bereich der Pflege mit den Mitteln des Rechts ansteuern, so muss ich zunächst versuchen zu verstehen, wo die Probleme liegen und wie sie beschaffen sind. Das Heimaufenthaltsgesetz verfolgt so gesehen, einen gelungenen Ansatz: es geht davon aus, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Alltag der Pflege von Alten und Behinderten vorkommen und unter bestimmten Bedingungen auch gerechtfertigt sein können. Es versucht dann durch eine Reihe von prozeduralen Vorschriften die Bedingungen anzugeben, wie vor Ort zu entscheiden ist, wann solche Maßnahmen rechtmäßig sind, wie lange sie dauern dürfen und welche Verfahren bei der Legalisierung einzuhalten sind. Es definiert also Rollen, Verfahren und Kompetenzen, schafft gleichzeitig mit der Institution der Bewohnervertretung einen neuen Akteur im Spielfeld und sichert somit in erster Linie die Rahmenbedingungen, in denen die Beteiligten Konflikte lösen können.

Dieses Vorgehen hat im Hinblick auf die Institution Heim einen ganz gewaltigen Vorteil. Durch die Vorgabe von Verfahren, in deren Rahmen es möglich ist, die Frage zu behandeln, ob in diesem oder jenen Fall der Einsatz von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen möglicherweise gerechtfertigt sein könnte, holt es eine bisher im Verborgenen geübte Praxis ans Tageslicht und macht sie damit einer rationalen Abwägung zugänglich. Was früher quasi im Dunklen heimlich und inoffiziell geschah, kann jetzt öffentlich besprochen und bearbeitet werden. Das entlastet in erster Linie jene Akteure, die bisher das Risiko trugen, entweder für einen Schaden zur Verantwortung gezogen zu werden, der durch mangelnde Aufsichtspflicht und Fürsorge entstehen konnte oder aber wegen Freiheitsberaubung sich möglicherweise strafbar zu machen.

Soweit zur Theorie. Wie aber setzt man nun ein Konzept, über das man derart intelligent rasonieren kann, in die Praxis um? Wie bringt man eine über Jahre und Jahrzehnte eingefahrene Praxis dazu, sich einer neuen Strategie zu öffnen, die eigenen Routinen infrage zu stellen und veränderte Formen des Umgangs mit einem altherwürdigen Problem zu erproben?

Bei der Beantwortung dieser Fragen treffen wir nun auf die Institution der Heimbewohnervertretung und die schwierigen Aufgaben, mit denen die Mitarbeiter dieser neu geschaffenen Einrichtung konfrontiert sind. Ich war selbst im Vorfeld bei der vom Justizministerium veranstalteten Roadshow beteiligt, bei der es unter Einbeziehung der wichtigen Akteure darum ging, für die Idee des Heimaufenthaltsgesetzes bei all jenen zu werben, die davon mittelbar oder unmittelbar betroffen waren. Auch haben wir an unserem Institut eine Untersuchung durchgeführt, bei der es um die Erwartung der Praxis an die neue Regelung ging. Die Erfahrungen, die ich dabei gemacht habe, waren eine Bestätigung der alten These, dass nichts so stabil ist, wie alte eingeführte Routinen. Das Innovationspotential, das in einem Regelwerk wie dem Heimaufenthaltsgesetz schlummert, bleibt zunächst all jenen verborgen, die darin – aus subjektiv durchaus nachvollziehbaren Gründen – einen Angriff auf ihren Kompetenzbereich sehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Mitarbeiter der Heimbewohnervertretung in den Einrichtungen, in denen sie tätig werden sollten, in vielen Fällen als Eindringlinge, und was noch schwerer wiegt, als inkompetente Eindringlinge, wahrgenommen wurden. „Was wissen denn die schon...“ war ein typischer Satz, den man in den Einrichtungen immer wieder hörte. Und gegen einen mit der vollen Wucht jahrzehntelanger Erfahrung vorgebrachten Einwand, das habe man schon immer so gemacht und es gäbe auch keine Alternative, ist als Außenstehender in der Tat schlecht anzukommen. Und natürlich galt auch für die Heimbewohnervertretung, dass die Ressourcen knapp zu knapp bemessen waren. Die Vorbereitungszeit auf die neue Aufgabe war kurz, das zur Verfügung stehende Personal war alles andere als üppig und flächendeckend eine neue Struktur aus dem Boden zu stampfen mit allem was dazu gehört, von Personalplänen bis hin zur Einrichtung von Büros und dem Aufsetzen der notwendigen Dokumentations-Software ist eine Leistung, die einen Orden verdient. Aber es hat, mit allen Problemen, die dazu gehören, geklappt und allein das verdient allergrößte Anerkennung.

Die eigentlich interessanten Probleme tauchten aber erst auf, als die harten Probleme der praktischen Etablierung der Heimbewohnervertretung bewältigt waren. Was heißt es, die Interessen von Bewohnern wahrzunehmen und dabei deren Grundrechte und Anspruch auf Freiheit im Auge zu behalten und gegebenenfalls gegen die Interessen der Institution an einem reibungslosen Ablauf und einer Absicherung vor möglichen Schäden im Auge zu haben? Lassen sich die Bedürfnisse und Rechte von Bewohnern immer klar und deutlich identifizieren? Wie erhebt man den Willen eines schwer dementen alten Menschen, dessen Erinnerungsvermögen ausgelöscht ist? Wie ermittelt man die Wünsche einer Person, die sich selbst nicht mehr artikulieren kann? Und wie schafft man das alles, wenn man eine Vielzahl von oft weit auseinander liegenden Einrichtungen alleine betreuen muss?

Schieben wir an dieser Stelle eine Erfolgsmeldung dazwischen. Aus der Sicht vieler Einrichtungen ist es dank der diesmal durchaus als segensreich empfundenen Tätigkeit der Heimbewohnervertretung gelungen, in der ersten Zeit nach deren Tätigwerden, einen erheblichen Teil von niedrigschwelligen Freiheitsbeschränkungen abzubauen. Die sprichwörtlich gewordenen Seitengitter, mit denen man die Bewohner von Altenheimen in ihren Betten meinte sichern zu müssen, waren im Lauf der Jahre in vielen Einrichtungen zur gedankenlos eingesetzten Routine geworden. Hier konnten die Mitarbeiter der Bewohnervertretung in einem ersten Durchgang erfolgreich tätig werden.

Was sich hier auf einer alltäglichen Ebene zeigt, ist das, was man die Lösung eines Zurechnungsproblems nennt. Jede Organisation hat im Grunde genommen nur einen tieferen Sinn: Es geht darum festzulegen, wer für was verantwortlich ist. In einem Pflegeheim sieht das dann so aus: die Stationsverantwortlichen reagieren auf den Hinweis der Bewohnervertreter, dass ein Bettgitter bei dieser oder jener Person doch offensichtlich nicht erforderlich sei, mit zunächst stirnrunzelnder Überlegung und dann mit erleichterter Erkenntnis und Zustimmung. Erinnern wir uns an die Logik des Heimaufenthaltsgesetzes: es legt Verfahren fest, in denen darüber zu entscheiden ist, wann entsprechende Maßnahmen legal sind und wann nicht. Der kurze, aktenförmig protokollierte Austausch zwischen Stationsleitung und Bewohnervertretung, aus dem hervor geht, dass man gemeinsam zu der Einsicht gekommen sei, dieses Bettgitter sei nicht erforderlich, löst das Zurechnungsproblem für das Pflegepersonal. Man hat sich

geeignet, dass diese konkrete Freiheitsbeschränkung überflüssig ist und hat sie aufgehoben.

Allerdings funktioniert die Überprüfung der eingesetzten Freiheitsbeschränkungen nicht immer so einfach und vor allen Dingen nicht immer so erfolgreich. Lassen Sie mich zwei Konstellationen typisieren, die m.E. die Probleme, mit denen sich die Bewohnervertretung konfrontiert sah und sehen, auf den Punkt bringen. Es handelt sich dabei einmal um die Konstellation: Lebenswelt vs. Rechtsverwirklichung und einmal um ein klassisches Machtproblem.

Zunächst also zur Differenz von Rechtsverwirklichung und Lebenswelt. Die Mitarbeiter der Bewohnervertretung haben eine klare Orientierung: ihre eindeutig definierte Aufgabe ist die Sicherung der Freiheit der Bewohner. Jede Einschränkung dieser Freiheit gegen den Willen der Betroffenen ist abzulehnen, es sei denn, es lässt sich eine in engen Grenzen definierte manifeste Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nachweisen. Pragmatische Überlegungen sind dabei explizit ausgeschlossen. Allein aufgrund der Tatsache, dass es in einer Einrichtung zu wenig Personal gibt, darf die Freiheit der Bewohnerinnen nicht beschränkt werden. Nehmen wir nun folgenden, keineswegs konstruierten Fall: eine Bewohnerin, die nicht mehr imstande ist, sich selbst zu artikulieren, lebt in einem Altenpflegeheim und die Mitarbeiter haben nach langen und ausführlichen Diskussionen mit den nächsten Angehörigen, die sich sehr um die Bewohnerin kümmern, beschlossen, die größtenteils bettlägerige Person durch ein Bettgitter zu sichern. Aus der Sicht der Bewohnervertretung handelt es sich hier um eine nicht gerechtfertigte Freiheitsbeschränkung, aus der Sicht der sehr engagierten Angehörigen hingegen um eine angemessene Maßnahme. Die Betroffene selbst ist nicht mehr in der Lage, ihren Willen zu artikulieren. Wir haben jetzt also zwei Proxys, zwei Stellvertreter, die im Namen der nicht mehr artikulationsfähigen Person den Anspruch erheben, deren Willen zu artikulieren. Die eine Seite beruft sich auf die Rechtslage und das Heimaufenthaltsgesetz, die andere auf lebensweltliche Intimität und Vertrautheit. Dazwischen die Pflege, deren Aufgabe es ist, die Maßnahme zu vollziehen oder auszusetzen, je nachdem welche Position sie sich zu eigen macht. – Ich halte dies für eine dilemmatische Situation, für die es keine gute Lösung gibt. Letztlich auf dem Rechtsweg durchsetzbar wäre vermutlich die Position der Bewohnervertretung. Aber was wäre damit gewonnen? Genau an dieser Stelle ist eine Fähigkeit der Bewohnervertretung gefordert, die ich als reflexive Kompetenz bezeichnen möchte. Es geht hier – und zwar jeweils ganz konkret in jedem einzelnen Fall – darum, die eigene Position, die im Gesetz klar definiert ist, quasi von außen zu betrachten. Zwei Gefahren lauern hier, die nur durch den reflexiven Blick erkannt werden können: einerseits die Gefahr, sich den real existierenden eingelebten Verhältnissen anzuliefern und der normativen Kraft des Faktischen zum Opfer zu fallen; andererseits die Gefahr, auf einem Rechtsstandpunkt zu bestehen, der zwar durchsetzbar, aber möglicherweise nebenfolgenbehaftet wäre. Oder anders formuliert: sieht man die in ihrer Freiheit beschränkte Bewohnerin als abstraktes Rechtssubjekt, mit durchsetzbaren Ansprüchen auf Bewegungsfreiheit oder begreift man die Person als Element eines familiär-verwandtschaftlichen Lebenszusammenhangs, in dem die noch sozial und mental kompetenten Mitglieder verantwortungsvoll Entscheidungen für diejenigen der Ihren treffen, die dazu nicht mehr in der Lage sind, auch wenn diese Entscheidungen mit den gesetzlich möglichen Alternativen in Konflikt geraten. Hier gerät das Recht m.E. an Grenzen und die Mitarbeiter der Bewohnervertretung müssen sich im Schatten des Leviathan auf ihr Gespür verlassen.

Damit habe ich ein wichtiges Stichwort für die zweite Art von Konflikten genannt: den Umgang mit Machtproblemen. Lassen Sie mich auch hier anhand eines Beispiels die Problematik skizzieren. Das Heimaufenthaltsgesetz sieht eine prominente Rolle für die medizinische Profession vor. Freiheitsbeschränkungen bedürfen einer ärztlichen Anordnung. Diese Regelung hat für viel Konfliktstoff gesorgt. Die Mehrzahl der notwendigen Freiheitsbeschränkungen erfordert eine Risikoabschätzung, die auf das Wissen der Pflegeberufe angewiesen ist. Die Fachkräfte vor Ort können am besten einschätzen, ob eine Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben ist. Ärzte kommen mit ihren professionellen Kenntnissen bestenfalls dann ins Spiel, wenn es um medikamentöse Maßnahmen geht und auch hier findet sich kaum ein Arzt, der seine Entscheidung für eine bestimmte Medikation als Freiheitsbeschränkung bezeichnen würde. Ärzte sind in sehr vielen Fällen in der Auseinandersetzung zwischen Bewohnervertretung und Pflege die unsichtbaren aber wichtigen Dritten. Ohne ärztliche Anordnung keine Freiheitsbeschränkung und ohne ärztliche Gutachten auch keine Verhandlung über die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsbeschränkung. Gerade in kontroversen Fällen, wenn also die Bewohnervertretung mit guten Gründen gegen eine freiheitsbeschränkende Maßnahme sich ausspricht, Pflege und Arzt diese aber für angemessen halten, beginnt die neue Rechtslage ihre Schatten zu werfen. Daher die etwas poetische Formulierung, die Bewohnervertretung agiere im Schatten des Leviathan. Sie kann auf die rechtlich gegebenen Möglichkeiten der Intervention hinweisen und allein dieser Hinweis entfaltet oft schon segensreiche Wirkung im Angesicht real existierender Statusansprüche. Wenn es um die Probleme von Machtansprüchen geht, sollte an dieser Stelle auch die Auseinandersetzung mit den auf Länderebene agierenden Institutionen erwähnt werden. Auch hier sind die aufgrund der geteilten Kompetenzen vorhersehbaren Konflikte zwischen Bewohnervertretung und Heimaufsicht der Bundesländer erwartungsgemäß aufgebrochen und die entsprechenden Auseinandersetzungen im Schatten des Leviathan dauern hier meines Wissens noch an.

Ein anderes Bild, das sich zur Beschreibung des Heimaufenthaltsgesetz anbietet, ist das eines Mobiles. Das Zusammenspiel von Management der Einrichtung, Ärzten, Pflegepersonal und Aufsichtsbehörden wird durch das Auftreten eines qua Bundesgesetz etablierten neuen Players gestört. Plötzlich gibt es da diese Bewohnervertreter, die mit neumodischen Ansichten über Freiheit und Entscheidung der Pflegebedürftigen auf den Plan treten und die eingespielten Routinen durcheinander bringen. Wie sich in unserer Studie über die Wirksamkeit des Heimaufenthaltsgesetzes zeigte, gibt es immer wieder Fälle, in denen traditionelle Statusansprüche der Professionshierarchie und sachlich begründete Entscheidungskompetenzen auseinanderfallen. Wie sachlich berechtigt die Vorstellungen der Mitarbeiter der Bewohnervertretung im Einzelfall auch immer sein mögen, es kann sich als extrem schwierig gestalten, diese auch umzusetzen.

Alltagsweltlich formuliert lautet das Problem hier: Nach welchen Regeln wollen wir das Spiel spielen? Oder: auf welchem Terrain wird über die konfligierenden Positionen entschieden? Abstrakt gesehen scheint das Problem einfach zu sein – das Heimaufenthaltsgesetz definiert die Bedingungen, unter denen über die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsbeschränkung entschieden wird. In der Praxis aber stellt sich dieses Problem oft als ein Machtkampf zwischen den verschiedenen Akteuren da. Und hier gilt der alte Spruch: Nicht nur der Teufel, auch der Rechtsstaat sitzt im Detail oder Recht haben und Recht zu bekommen sind zwei paar Stiefel. Ich glaube, dass eine der großen Herausforderungen der Tätigkeit der Heimbewohnervertretung genau hier liegt, in der alltäglichen Durchsetzung von rechtlich begründeten Ansprüchen gegen eine häufig

eher ablehnend bis feindselig wahrgenommene Umwelt, bestehend aus Pflegepersonal, Verwaltung und Medizinern.

Aber auch hier kann im Schatten des Leviathan in einem Modus, den ich als sanfte Nötigung bezeichnen würde, auf den Rechtsweg verwiesen werden. Das Heimaufenthaltsgesetz sieht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen vor. Und man war sich zu Beginn unsicher, ob nicht eine Prozesslawine aus den Heimen auf die Justiz zurollen würde. Wie sich aber herausstellte, genügte in vielen Fällen bereits der Hinweis, dass es zu einer gerichtlichen Überprüfung kommen könne, um bei den Beteiligten die Einsichtsfähigkeit zu erhöhen. Solche Verfahren sind aufwändig, sie kosten Zeit und können der Reputation einer Einrichtung schaden. Es wird also abgewogen: will man auf dem eigenen Standpunkt beharren oder ist man bereit, auf die Vorschläge der Bewohnervertreter einzugehen? In vielen Fällen scheint die Bilanz aus der Sicht des Heimaufenthaltsgesetzes positiv auszufallen. Bevor man sich auf eine gerichtliche Entscheidung einlässt, folgt man lieber dem Vorschlag, eine Freiheitsbeschränkung aufzuheben.

Ich hatte vorhin das Bild des Mobiles bemüht, also ein Arrangement von vielen unterschiedlichen und unterschiedlich gewichteten Akteuren, die über ein System von Vorschriften, Verpflichtungen und sonstigen Mechanismen untereinander verbunden sind. In dieses Mobile wird mit der Bewohnervertretung ein neues Element eingehängt und das führt dazu, dass die Dinge in Bewegung kommen. Im Moment scheinen sich die Dinge zu bewegen und wie es aussieht, verändern sich damit die Verhältnisse im Bereich der Alten- und Behindertenpflege. Es scheint, und dieser Ausblick muss mir am Ende eines solchen Vortrags gestattet sein, möglich zu sein, dass die Dinge beginnen, sich zum Positiven zu verändern. Das haben wir in unserer Untersuchung als eine Veränderung der Pflegekultur bezeichnet, die weit über die Frage des Umgangs mit Freiheitsbeschränkungen in den Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege hinausgeht. Ich glaube, dass wir hier die glückliche Kombination sehen, bei der ein intelligent den Hebel des Rechts ansetzendes Gesetz durch eine engagiert und mit Nachdruck arbeitende Institution wie die Bewohnervertretung eine segensreiche Wirkung entfaltet, die weit über den engen Bereich der eigentlichen Regelungsmaterie ausstrahlt.

Wenn Sie jetzt dann am Ende dieses Vortrags applaudieren, dann bitte ich Sie, diesen Applaus vor allen Dingen all jenen zu widmen, die an der Entstehung und Umsetzung dieses Gesetzes mit vollem Einsatz gearbeitet haben.

Vielen Dank.